

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen  
Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der Straßen (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungssatzung) vom 21.06.2013 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis i. S. d. § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Gebührentarif jährlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr höher als die im Tarif festgesetzte Höchstgebühr, so wird die Höchstgebühr erhoben.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die

Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

(7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 15 bis 150,00 Euro entsprechend Absatz 5 zu erheben.

### **§ 3**

#### **Gebührenschildner\*innen**

(1) Gebührenschildner\*innen sind

a) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,

b) Diejenige bzw. derjenige, die bzw. der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften dabei als Gesamtschildner.

### **§ 4**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig:

a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und

b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 5**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Gebührenschuldner aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren. Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so wird

- a) bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden angefangenen Monat für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,
- b) bei einer nach Wochen berechneten Gebühr die Gebühr für jede angefangene Woche, für die die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,
- c) bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,

erstattet.

Beträge unter 5,00 Euro werden jedoch nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung**

Sofern die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

- (1) Für Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres.
- (2) Für Sondernutzungen, mit deren Ausübung ohne Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung begonnen wurde und für die die Sondernutzungserlaubnis nachträglich erteilt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Gebühren-satzung.

## § 9

### **Datenschutz**

Alle personenbezogenen Daten, die zur Ermittlung der/des Gebührenpflichtigen zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erforderlich sind, werden von der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Berücksichtigung der Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und etwaiger spezialgesetzlicher Regelungen erhoben und verarbeitet.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 01.07.2013 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 23.11.2022

  
Bürgermeister

### **Veröffentlicht**

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 59 vom 24.11.2022, S. 1192.

### Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung 2023

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Verkaufseinrichtung, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind, und mehr als 0,30m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragen	Stück	jährlich	31€	19€	
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich	1,30€	19€	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern, mit einer Dauer von Länger als 24 Stunden und nicht unter Nr. 2 fällt	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich	0,65€	19€	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung der Abwasserbeseitigung dienen	lfd. m	jährlich	0,65€	32€	
5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten, Eingangsrosten, Gebäudesockeln, Gesimsen, Fensterbänken, Markisen und Regenschutzdächern	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	jährlich	25€	25€	

6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	1,95€	32€	
7	Tribünen, Laufstege	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	täglich	2,50€	22€	
8	Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske), Imbisswagen und -stände	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	9,30€	65€	
9	Ambulante Verkaufswagen und -stände aller Art	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich täglich	5€ 1,60€	38€ 22€	
10	Warenauslagen	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	1,30€	22€	
11	Werbeanlagen (Plakate)	Stück		täglich	0,15€	18€	65€
12	Werbeanlagen (Transparente)	Stück		täglich	1,30€	27€	
13	Werbeanlagen (Stellschilder)	Stück		wöchentlich	1,10€	22€	
14	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung		Tag	27€-124€		
15	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung	je Werbegang		Tag	27€		
16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug mit Lautsprecher je Fahrzeug ohne Lautsprecher	mit ohne	Tag Tag	32€ 22€		
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person		Tag	22€		

	Stück	Jahr	32€		
18	Nichtamtliche Hinweisschilder der auf gewerbliche Einrichtungen (z.B. Campingplätze, Hotels und Betriebe), die die Abmessung 1,00 x 0,15 m überschreiten		32€		
19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Aufliegern länger als 24 Stunden	Woche	1,60€	22€	
20	Aufstellen von Einrichtungen nach Schautellart, wie z.B. Fahrgeschäfte, Schießbuden u.ä.	Tag	1,60€	22€	65€
21	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	Tag	32€		
22	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung in der Hauptstraße (z.B. Stadtfeste)	Tag	324€		540€
23	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung auf dem Parkplatz "Kirchplatz" oder vergleichbaren Straßenflächen	Tag	108€		270€

### Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung 2024

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Verkaufseinrichtung, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind, und mehr als 0,30m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragen	Stück	jährlich	34€	21€	
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich	1,40€	21€	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern, mit einer Dauer von Länger als 24 Stunden und nicht unter Nr. 2 fällt	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich	0,70€	21€	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung der Abwasserbeseitigung dienen	lfd. m	jährlich	0,70€	35€	
5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten, Eingangsrosten, Gebäudesockeln, Gesimsen, Fensterbänken, Markisen und Regenschutzdächern	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	jährlich	27€	27€	

6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich	2,10€	35€	
7	Tribünen, Laufstege	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	2,10€	23€	
8	Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske), Imbisswagen und -stände	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich	10€	70€	
9	Ambulante Verkaufswagen und -stände aller Art	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich täglich	5,40€ 1,70€	41€ 24€	
10	Warenauslagen	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich	1,40€	24€	
11	Werbeanlagen (Plakate)	Stück	täglich	0,15€	19€	70€
12	Werbeanlagen (Transparente)	Stück	täglich	1,40€	29€	
13	Werbeanlagen (Stellschilder)	Stück	wöchentlich	1,20€	23€	
14	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	29€-134€		
15	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung	je Werbegang	Tag	29€		
16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug mit Lautsprecher je Fahrzeug ohne Lautsprecher	Tag Tag	35€ 24€		
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	23€		

18	Nichtamtliche Hinweisschilder der auf gewerbliche Einrichtungen (z.B. Campingplätze, Hotels und Betriebe), die die Abmessung 1,00 x 0,15 m überschreiten	Stück	Jahr	35€		
19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Aufliegern länger als 24 Stunden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,75€	23€	
20	Aufstellen von Einrichtungen nach Schaustellart, wie z.B. Fahrgeschäfte, Schießbuden u.ä.	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,75€	23€	70€
21	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	35€		
22	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung in der Hauptstraße (z.B. Stadtfeste)	je Veranstaltung	Tag	350€		583€
23	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung auf dem Parkplatz "Kirchplatz" oder vergleichbaren Straßenflächen	je Veranstaltung	Tag	117€		292€

**Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung 2025**

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Verkaufseinrichtung, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind, und mehr als 0,30m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragen	Stück	jährlich	35€	22€	
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun	je angefangener beanspruchter Straßenfläche qm	wöchentlich	1,45€	22€	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern, mit einer Dauer von Länger als 24 Stunden und nicht unter Nr. 2 fällt	je angefangener beanspruchter Straßenfläche qm	wöchentlich	0,70€	22€	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung der Abwasserbeseitigung dienen	lfd. m	jährlich	0,70€	36€	
5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten, Eingangsrösten, Gebäudesockeln, Gesimsen, Fensterbänken, Markisen und Regenschutzdächern	je angefangener beanspruchter Straßenfläche qm	jährlich	28€	28€	

6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	2,15€	36€	
7	Tribünen, Laufstege	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	täglich	2,80€	24€	
8	Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske), Imbisswagen und -stände	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	10,30€	72€	
9	Ambulante Verkaufswagen und -stände aller Art	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich täglich	5,80€ 1,75€	42€ 25€	
10	Warenauslagen	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	1,45€	25€	
11	Werbeanlagen (Plakate)	Stück		täglich	0,15€	20€	72€
12	Werbeanlagen (Transparente)	Stück		täglich	1,45€	30€	
13	Werbeanlagen (Stellschilder)	Stück		wöchentlich	1,25€	24€	
14	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung		Tag	30€-138€		
15	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung	je Werbegang		Tag	30€		

16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug mit Lautsprecher je Fahrzeug ohne Lautsprecher je Person	Tag Tag Tag	36€ 25€ 24€			
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	Stück	Jahr	36€			
18	Nichtamtliche Hinweisschilder der auf gewerbliche Einrichtungen (z.B. Campingplätze, Hotels und Betriebe), die die Abmessung 1,00 x 0,15 m überschreiten	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,80€	24€		
19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Aufliegern länger als 24 Stunden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,80€	24€	72€	
20	Aufstellen von Einrichtungen nach Schaustellart, wie z.B. Fahrgeschäfte, Schießbuden u.ä.	je Veranstaltung	Tag	36€			
21	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	360€		601€	
22	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung in der Hauptstraße (z.B. Stadtfeste)						

23	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung auf dem Parkplatz "Kirchplatz" oder vergleichbaren Straßenflächen	je Veranstaltung	Tag	120€		300€
----	--	------------------	-----	------	--	------

### Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung 2026

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Verkaufseinrichtung, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind, und mehr als 0,30m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragen	Stück	jährlich	36€	22€	
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun	je angefangener beanspruchter Straßenfläche qm	wöchentlich	1,50€	22€	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern, mit einer Dauer von Länger als 24 Stunden und nicht unter Nr. 2 fällt	je angefangener Straßenfläche qm	wöchentlich	0,70€	22€	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung der Abwasserbeseitigung dienen	lfd. m	jährlich	0,70€	37€	

5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten, Eingangsrosten, Gebäudesockeln, Gesimsen, Fensterbänken, Markisen und Regenschutzdächern	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	jährlich	28€	28€	28€
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	2,20€	37€	
7	Tribünen, Laufstege	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	täglich	2,90€	25€	
8	Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske), Imbisswagen und -stände	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	10,60€	74€	
9	Ambulante Verkaufswagen und -stände aller Art	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich täglich	6€ 1,80€	43€ 26€	
10	Warenauslagen	je angefangener beanspruchter Straßenfläche	qm	wöchentlich	1,50€	26€	
11	Werbeanlagen (Plakate)	Stück		täglich	0,15€	21€	74€
12	Werbeanlagen (Transparente)	Stück		täglich	1,50€	31€	
13	Werbeanlagen (Stellschilder)	Stück		wöchentlich	1,30€	25€	

14	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	31€-142€			
15	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung	je Werbegang	Tag	31€			
16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug mit Lautsprecher je Fahrzeug ohne Lautsprecher	Tag Tag	37€ 26€			
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	25€			
18	Nichtamtliche Hinweisschilder der auf gewerbliche Einrichtungen (z.B. Campingplätze, Hotels und Betriebe), die die Abmessung 1,00 x 0,15 m überschreiten	Stück	Jahr	37€			
19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Aufliegern länger als 24 Stunden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,90€	25€		
20	Aufstellen von Einrichtungen nach Schaustellart, wie z. B. Fahrgeschäfte, Schießbuden u.ä.	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,90€	25€	74€	
21	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	37€			

22	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung in der Hauptstraße (z.B. Stadtfeste)	je Veranstaltung	Tag	371€		619€
23	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung auf dem Parkplatz "Kirchplatz" oder vergleichbaren Straßenflächen	je Veranstaltung	Tag	124€		309€

### Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung 2027

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Verkaufseinrichtung, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind, und mehr als 0,30m in die öffentl. Verkehrsfläche hineinragen	Stück	jährlich	37€	23€	
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun	je angefangener beanspruchter Straßenfläche qm	wöchentlich	1,55€	23€	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern, mit einer Dauer von Länger als 24 Stunden und nicht unter Nr. 2 fällt	je angefangener Straßenfläche qm	wöchentlich	0,70€	23€	

4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung der Abwasserbeseitigung dienen	lfd. m	jährlich	0,70€	38€	
5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten, Eingangsrosten, Gebäudesockeln, Gesimsen, Fensterbänken, Markisen und Regenschutzdächern	je angefangener beanspruchter Straßenfläche qm	jährlich	29€	29€	
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener Stra- ßer beanspruchter ßenfläche qm	wöchentlich	2,30€	38€	
7	Tribünen, Laufstege	je angefangener Stra- ßer beanspruchter ßenfläche qm	täglich	3€	25€	
8	Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske), Imbisswagen und -stände	je angefangener Stra- ßer beanspruchter ßenfläche qm	wöchentlich	11€	76€	
9	Ambulante Verkaufswagen und -stände aller Art	je angefangener Stra- ßer beanspruchter ßenfläche qm	wöchentlich täglich	6,20€ 1,85€	44€ 27€	
10	Warenauslagen	je angefangener Stra- ßer beanspruchter ßenfläche qm	wöchentlich	1,55€	27€	
11	Werbeanlagen (Plakate)	Stück	täglich	0,15€	22€	76€
12	Werbeanlagen (Transparente)	Stück	täglich	1,55€	32€	

13	Werbeanlagen (Stellschilder)	Stück	wöchentlich	1,35€	25€	
14	Werbeveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	32€-146€		
15	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung	je Werbegang	Tag	32€		
16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug mit Lautsprecher je Fahrzeug ohne Lautsprecher	Tag Tag	38€ 27€		
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	26€		
18	Nichtamtliche Hinweisschilder der auf gewerbliche Einrichtungen (z.B. Campingplätze, Hotels und Betriebe), die die Abmessung 1,00 x 0,15 m überschreiten	Stück	Jahr	38€		
19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Aufhängern länger als 24 Stunden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	2€	25€	
20	Aufstellen von Einrichtungen nach Schaustellart, wie z.B. Fahrgeschäfte, Schießbuden u.ä.	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	2€	25€	76€
21	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	38€		

22	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung in der Hauptstraße (z. B. Stadtfeste)	je Veranstaltung	Tag	382€	637€
23	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung auf dem Parkplatz "Kirchplatz" oder vergleichbaren Straßenflächen	je Veranstaltung	Tag	127€	318€